

12.09.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

642/94
EU - AS - Fz - Wi

661/94
EU - Fz - Wi

zu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

- a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung eines integrierten Programms für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk

KOM(94) 207 endg.; Ratsdok. 7616/94

Drucksache 642/94

in Verbindung mit

- b) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen

KOM(94) 206 endg.; Ratsdok. 7662/94

Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Besteuerung der kleinen und mittleren Unternehmen; K(94) 1305 endg.

Ratsdok. 7663/94

Drucksache 661/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

Zu Drucksache 642/94

- EU
Wi 1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über ein integriertes Programm für die KMU und das Handwerk einen globalen und kohärenten Rahmen für bereits laufende Initiativen und noch vorzuschlagende neue Maßnahmen geschaffen hat.
- EU
Fz 2. Er begrüßt grundsätzlich auch die im integrierten Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Konsultationen und Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- EU
Wi 3. Der Bundesrat ist mit der Kommission der Auffassung, daß den KMU in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips Hilfestellung gewährt werden muß, um größenbedingte Wettbewerbsnachteile auszugleichen.
- EU
Fz 4. Er bittet die Bundesregierung, sich aktiv an den konzertierten Aktionen zu beteiligen und dem Bundesrat eine Aufzeichnung über Art und Umfang der von den anderen Mitgliedstaaten der EU zur Unterstützung der KMU ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.
- EU
Wi 5. Der Bundesrat nimmt den integrierten Orientierungsrahmen für die künftige KMU-Politik der Europäischen Union zur Kenntnis. Die Kommission hat damit eine Ankündigung umgesetzt, wie sie im Weißbuch über "Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung" erfolgt ist und zu der der Bundesrat mit seinem Beschluß vom 10. Juni 1994 - BR-Drucksache 206/94 (Beschluß) - Stellung genommen hat.
- EU
Wi 6. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die KMU von großer Bedeutung für Beschäftigung und Wachstum in der Europäischen Union sind. Er unterstützt daher die Absicht der Kommission, die europäischen Maßnahmen stärker auf den Mittelstand auszurichten, indem auf alle Politikbereiche der Gemeinschaft mit dem Ziel der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU Einfluß genommen wird. Der Bundesrat fordert die Europäische Union auf, weitere Maßnahmen nur dann zu konzipieren, wenn diese günstige Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen schaffen und nicht zusätzliche Belastungen für KMU mit sich bringen.
- Der Bundesrat hält die in der Mitteilung aufgezeigten Lösungsansätze in der Form von Verbesserungen der Rahmenbedingungen für KMU grundsätzlich geeignet, den Mittelstand zu stärken. Die unverträglich hohe Arbeitslosenzahl in der Europäischen Union verlangt, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission und den Mitgliedstaaten entschlossen und schnell umgesetzt werden.
- EU
Wi 7. Der Bundesrat erinnert, daß die Mittelstandspolitik in ihrer konkreten Ausgestaltung Angelegenheit der Mitgliedstaaten der EU ist. Er begrüßt deshalb ausdrücklich das

von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zur Subsidiarität. Nach seiner Auffassung ist es für die Wirksamkeit und Akzeptanz der Maßnahmen von entscheidender Bedeutung, daß die regionale Kompetenz eingebunden wird und die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

Weiterhin begrüßt der Bundesrat die von der Kommission vorgeschlagenen konzertierten Aktionen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und KMU in den Mitgliedstaaten, insbesondere den vorgesehenen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über nationale Maßnahmen und Erfolge in der Förderung des Mittelstands. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß in den Konzertierungsforen ein Vertreter der Länder eingebunden wird.

EU 8. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Europäischen Union, ihren Beitrag im Bereich
Wi Verwaltungsvereinfachung - insbesondere zugunsten der KMU - zu leisten. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich aus den in den Mitgliedstaaten zuständigen Organisationen zusammensetzt, könnte die Kommission dabei wirksam unterstützen.

EU 9. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Absicht der Kommission, die gemeinschaftliche
Wi Gesetzgebung auf Belastungen für die Unternehmen zu untersuchen und die Unternehmensbelange stärker bei der Ausgestaltung der Gemeinschaftsgesetzgebung zu berücksichtigen. Diesbezüglich unterstreicht er die Bedeutung, die administrative Umsetzung der Maßnahmen durch die Europäische Kommission effizienter zu gestalten und insbesondere die Entscheidungsverfahren und die finanzielle Abwicklung erheblich zu beschleunigen.

Die angekündigte Intensivierung der Arbeiten, die zu einer Präzisierung des Folgenabschätzungsbogens der EU-Maßnahme für KMU führen, ist durchaus geeignet, eine Überbelastung der mittelständischen Unternehmen frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen, den Folgeabschätzungsbogen zum integralen Bestandteil aller Vorschläge zu machen, die den Gemeinschaftsgremien zur Entscheidung vorgelegt werden. Ein wesentliches Prüfkriterium muß auch hier das Subsidiaritätsprinzip sein.

EU 10. Die Hilfe der EU bei der Lösung struktureller Probleme der Mitgliedstaaten sollte
Wi grundsätzlich im Rahmen der Strukturfonds zur Erreichung der Ziele 1 bis 5b erfolgen. Im Interesse der Programmentransparenz und der Verringerung des administrativen Aufwandes sollte die Zahl der Gemeinschaftsinitiativen beschränkt werden.

EU 11. Auch ist bei Maßnahmen zugunsten der mittelständischen Wirtschaft auf eine deutliche
Wi gemeinschaftliche Ausrichtung (beispielsweise Förderung von grenzüberschreitenden Maßnahmen, Kooperationen und Netzwerken) zu achten.

EU 12. Gemeinschaftsinitiativen sind nur dann vorzuschlagen, wenn Maßnahmen aufgrund
Wi aktuell auftretender gemeinschaftsweiter Probleme notwendig werden, die nicht vorausschaubar waren bzw. auf besondere Ereignisse zurückzuführen sind, deren Lösung

die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten übersteigt. Bei Gemeinschaftsinitiativen ist die Situation der KMU, ihre Leistungsfähigkeit und ihr Beitrag für die Gesamtwirtschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Indem bei der Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen in Form von operationellen Programmen lediglich ein Programmrahmen auf der Ebene der Maßnahmeprioritäten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart wird, dagegen die Auswahl und Umsetzung der einzelnen Projekte der Kompetenz der Regionen obliegt, wird dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen.

Der Bundesrat unterstützt die Europäische Kommission darin, daß die von der EU verausgabten Geldmittel nicht der Gradmesser einer erfolgreichen Mittelstandspolitik sein dürfen. Der Nutzen von mittelstandsfreundlichen Rahmenbedingungen wird längerfristig ungleich höher eingeschätzt als eine finanzielle Förderung.

- EU
Wi
13. Bei ihren Überlegungen für neue Aktionen der Gemeinschaft sollte die Kommission auch deren Finanzierbarkeit darlegen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vorhandenen und bewährten Unterstützungsmaßnahmen der EU für KMU nicht vernachlässigt und auch nicht durch neue Aktivitäten überlagert werden dürfen. So muß beispielsweise der Beitrag der Gemeinschaft für die Arbeit der Euro-Info-Center sichergestellt werden.

- EU
Wi
14. Der Bundesrat empfiehlt, bei steuernden Aktionen, wie der Schaffung und Überwachung von zusätzlichen Qualitätsnormen für die Unternehmensberatung, Zurückhaltung zu üben. Keinesfalls sollten Gütezeichen zur Voraussetzung für die Teilnahme von KMU an Projekten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung gemacht werden. Solche und ähnliche Maßnahmen bergen die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands und der Behinderung innovativer Entwicklungen.

Bezüglich der Schaffung eines Angebotes an Unternehmensdiensten im Rahmen der Verbesserung der Voraussetzungen für Unternehmensübernahmen weist der Bundesrat darauf hin, daß Beratung in der Bundesrepublik Deutschland primär eine Aufgabe der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe ist. Entfaltungsmöglichkeiten für Freie Berufe in Europa schaffen Wachstums- und Arbeitsplatzpotentiale.

Zu Drucksache 661/94

- EU
Fz
15. Die in der Empfehlung der Kommission vom 25. Mai 1994 vorgeschlagene Option einkommensteuerpflichtiger Unternehmer zur Körperschaftsteuer oder eine Begrenzung der steuerlichen Belastung der nichtentnommenen Gewinne einkommensteuerpflichtiger Unternehmer auf einen dem Körperschaftsteuersatz vergleichbaren Satz lehnt der Bundesrat ab.

- EU 16. - Nach dem Beschluß des Bundesrates vom 27. November 1992 - BR-Drucksache
Fz 540/92 (Beschluß) - zu den EG-Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung (Ruding-Report) sind Harmonisierungsmaßnahmen der EG auf dem Gebiet der direkten Steuern angesichts der Bedeutung des Steuerwesens für die Souveränität der Mitgliedstaaten auf das für das Funktionieren des Binnenmarktes Unerläßliche zu beschränken (Subsidiaritätsprinzip, Artikel 3b EG-Vertrag).

Nur bei Sachverhalten mit grenzüberschreitender Auswirkung können sich unterschiedliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten "unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken" (Artikel 100 EGV).

Die Fragen

- der Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer und
- des Umwandlungssteuerrechts

haben keine grenzüberschreitende Auswirkung. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Entscheidung über Fördermaßnahmen in diesem Bereich den Mitgliedstaaten vorbehalten ist.

- Der Bundesrat ist weiter der Auffassung, daß eine Option zur Körperschaftsteuer für nicht als Kapitalgesellschaften verfaßte Unternehmen mangels Übertragbarkeit körperschaftsteuerlicher Grundsätze auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus steht eine derartige Option auch den von der Kommission angeregten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung entgegen.

- EU 17. - Der Bundesrat hält eine Begrenzung der steuerlichen Belastung der nichtent-
Fz nommenen Gewinne auf einen der Körperschaftsteuer vergleichbaren Satz nicht für den allein geeigneten Weg, die Investitionskraft der KMU zu stärken. Die Kommission übersieht die weiteren Möglichkeiten der Selbstfinanzierung, die den Unternehmen zur Verfügung stehen. Die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Abschreibungsregelungen (Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG; "Ansparabschreibung" nach § 7g Abs. 3 EStG) sind nach Auffassung des Bundesrates geeignete Maßnahmen, um die Selbstfinanzierung der KMU zu stärken.

- EU 18. - Die Frage der Betriebsstättenbesteuerung ist abschließend und umfassend in den
Fz Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den anderen EG-Mitgliedstaaten geregelt. Die Regelungen entsprechen den allgemein anerkannten Grundsätzen des OECD-Musterdoppelbesteuerungsabkommens. Der Bundesrat sieht kein Bedürfnis für weitere Regelungen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den von der Kommission angekündigten Konsultationen zum Schwerpunktbereich Betriebsstätten an der bisherigen Zuweisung der Besteuerungskompetenzen festzuhalten.

B

19. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage in Drucksache 642/94 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

20. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage in Drucksache 661/94 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.